

Gründe

Die zulässige und ansonsten statthafte Berufung des Beklagten ist nach Anhörung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil die Berufung keine offensichtliche Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Zur Begründung hat die Kammer in dem Beschluss vom 2. Dezember 2012 ausgeführt:

„Das Amtsgericht hat der auf Zahlung von 701,50 EUR nebst Zinsen gerichteten Klage gegen den Beklagten aus im Ergebnis zutreffenden Gründen stattgegeben.

1.

Allerdings ist zwischen den Parteien weder durch den Schriftwechsel vom 24./25. Juni 2010 noch in der Folge ein Vergleich zustande gekommen. Denn die Klägerin hat das Vergleichsangebot des Beklagten nicht uneingeschränkt angenommen, sondern durch die Aufnahme der Verfallklausel abgeändert. Es war somit entgegen der Ansicht der Klägerin als Ablehnung des Angebots des Beklagten verbunden mit einem neuen Antrag anzusehen, § 151 Abs. 2 BGB. Dieses Angebot hat der Beklagte nicht angenommen. Weder hat er Zahlungen geleistet, die sich als konkludente Annahme verstehen ließen, noch hat er gegenüber der Klägerin die Annahme des Angebots erklärt. Soweit er in seiner Reaktion auf das Schreiben der Klägerin vom 25. Juni 2010 lediglich die fehlende Beifügung einer aussagekräftigen Originalvollmacht gerügt hat und nicht die von seinem Angebot abweichende Annahmeerklärung der Klägerin, führt dies auch dann nicht zu einer Annahme des (neuen) Vergleichsangebots der Klägerin, wenn davon auszugehen wäre, dass die vorgelegte Vollmacht genügte. Denn der Beklagte hat damit hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bereit ist, einen Vergleich ohne Vorlage der Originalvollmacht abzuschließen. Daraus lässt sich die Annahme des seinerzeitigen klägerischen Vergleichsangebots durch den Beklagten nicht entnehmen.

2.

Das Amtsgericht hat der Klage jedoch aus zutreffenden Gründen aus § 97 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB stattgegeben.

a) Dass der der Forderung der Klägerin zugrunde liegende Rechtsverstoß - die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) des urheberrechtlich geschützten Werkes

“██████████” der Künstlergruppe ■■■■ über den Internetanschluss des Beklagten ohne Zustimmung der Klägerin - von dem Beklagten täterschaftlich und schuldhaft begangen worden ist, stellt dieser nicht in Abrede. Auf die diesbezüglichen zutreffenden Feststellungen im angefochtenen Urteil nimmt die Kammer Bezug.

b) Damit steht der Klägerin ein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG und ein Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB in der geltend gemachten Höhe auf Basis der Lizenzanalogie gegen den Beklagten zu. Denn durch die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung hat der Beklagte in ein ausschließlich der Klägerin zugewiesenes Recht eingegriffen und den Gebrauch dieses Rechts auf Kosten der Klägerin ohne Rechtsgrund erlangt. Da die Herausgabe des Erlangten nicht möglich ist, ist nach § 818 Abs.2 BGB der Wert zu ersetzen. Der objektive Gegenwert für den Gebrauch eines Immaterialgüterrechts besteht in der angemessenen Lizenzgebühr (BGH, Urteil vom 27.10.2011 - I ZR 175/10 - Bochumer Weihnachtsmarkt, Juris Rn. 39; LG Köln, Urteil vom 14.07.2010, 28 O 93/09, Juris Rn. 72; Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 92). Die auf Kosten der Klägerin erlangte Bereicherung in Höhe der angemessenen Lizenzgebühr ist mit 700,00 EUR jedenfalls nicht übersetzt, zumal der Beklagte unstreitig ein vollständiges Album mit 16 urheberrechtlich geschützten Musikwerken über eine Tauschbörse weltweit öffentlich zugänglich gemacht hat. Die Höhe des Ersatzanspruchs stellt der Beklagte auch nicht in Abrede.

c) Dieser Anspruch ist nicht verjährt. Denn der hier gegebene deliktische Bereicherungsanspruch verjährt gemäß § 102 Satz 2 UrhG i.V.m. § 852 Satz 2 BGB in zehn Jahren seit seiner Entstehung. Der Schadensersatzanspruch ist deshalb nicht verjährt, weil er auf die Herausgabe der durch die Verletzung des Urheberrechts erlangten Bereicherung gerichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2011 - I ZR 175/10 - Bochumer Weihnachtsmarkt, Juris Rn. 38). Auf die Frage der Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen kommt es deshalb nicht an.“

Daran ist festzuhalten. Ergänzend ist auszuführen:

Die Klägerin hat einen Lebenssachverhalt vorgetragen, dessen rechtliche Beurteilung Sache des Gerichts ist (*jura novit curia*). In welcher Rechtsgrundlage sie ihren angeblichen Anspruch bestätigt findet sieht, ist für den Streitgegenstand selbst ohne Belang. Das Berufungsgericht hat eine eigene Würdigung der in erster Instanz festgestellten Tatsachengrundlagen vorzunehmen.

Gegen die Höhe der angemessenen Lizenzgebühr hat sich der Beklagten mit der Berufung nicht gewandt. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts war die Schadenshöhe in erster Instanz unstreitig. Mit seinem erstmaligen Bestreiten im Schriftsatz vom 8. Januar 2015 kann er daher nicht mehr gehört werden, §§ 530, 531 Abs. 2 ZPO.

Soweit der Beklagte mit den Amtsgerichten Düsseldorf (Urteil vom 24. Juli 2014 - 57 C 15659/13) und Kassel (Urteil vom 24. Juli 2014 - 410 C 625/14) dabei der Ansicht ist, die zitierten Rechtsgrundsätze (nach BGH - Bochumer Weihnachtsmarkt -) seien nicht auf Filesharing-Fälle anwendbar, teilt die Kammer diese Meinung nicht. Dass die Klägerin das Geschäftsmodell des Filesharing gar nicht betreibt, und deshalb bei ihr kein tarifiertes Lizenzmodell existiert, steht der Anwendung der Grundsätze der sog. Lizenzanalogie nicht entgegen (vgl. BGH GRUR 1982, 301, 303 - Kunststoffhohlprofil II -).

Die Berufung war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713, 522 Abs. 3 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

■■■■■■■■

■■■■

■■■■